# AMTSBLATT

## für den Landkreis Merseburg-Querfurt

8. Jahrgang | Merseburg, den 17. Juli 2000 | Nummer 28


**Inhalt** **Seite**


**Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Merseburg-Querfurt**

**KA 05/00**
Änderung zum Erbbaurechtsvertrag zwischem den Landkreis Merseburg-Querfurt und der Firma ReKoN GmbH Nemsdorf . . . 2

**Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses**
Vorschläge zur Wahl der Jugendschöffen . . . 2

**Beschlüsse aus der 8. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 5. Juli 2000**

**Öffentliche Sitzung:**

**Beschluss-Nr. 72 - 08/00**
Wahl der Vertrauenspersonen als Beisitzer im Wahlausschuss „Schöffenwahl" biem Amtsgericht Merseburg . . . 2

**Beschluss-Nr. 73 - 08/00**
Alternativ-Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung zum Vorschlag der F.D.P.-Kreistagsfraktion zur Deckelung der Personal- und Sachkosten im Bereich Musikschule und der Museen des Landkreises Merseburg-Querfurt . . . 2

**Beschluss-Nr. 74 - 08/00**
Verbundverträge des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) - Änderung des Gesellschaftsvertrages . . . 3

**Beschluss-Nr. 75 - 08/00**
Verbundverträge des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) - Ausgleich der verbundbedingten Belastungen . . . 3

**Beschluss-Nr. 76 - 08/00**
Bau des Verbindungsganges zwischen der Internen Klinik und dem 1. Bettenhaus Merseburg . . . 3

**Nichtöffentliche Sitzung:**

**Beschluss-Nr. 77 - 08/00**
Dienstaufsichtsbeschwerde über den Landrat . . . 3

**Beschluss-Nr. 78 - 08/00**
Übertragung der Leitung des Zentrallabors des Carl-von-Basedow-Klinikums Merseburg an Herrn Dr. Peter Kuzay . . . 3

**Beschluss-Nr. 79 - 08/00**
Kompostierungsanlage Nemsdorf . . . 3

**Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt:**
**Dezernat I/Kämmerei:**
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Merseburg-Querfurt für das Haushaltsjahr 2000 . . . 3
**Dezernat II**
**Dezernat III**
**Dezernat IV / Amt für Gewässer- und Immissionsschutz:**
Öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung . . . 4

**Dezernat IV/Amt für Umwelt- und Naturschutz:**
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Weitzschkerbachtal ..... 5

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Laucha Schwarzeiche:**
Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Laucha-Schwarzeiche ..... 9
**Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes GEISELTALSEE:**
Auszüge über Beschlüsse aus der Niederschrift der Verbandsversammlung ..... 16
**Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Merseburg:**
2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung ..... 16
Korrigierte Veröffentlichung der Verwaltungskostensatzung ..... 18
**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Süßer See":**
Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 ..... 22
Entschädigungssatzung ..... 23
**Bekanntmachungen der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt:** Aufgebot, Kraftloserklärungen ..... 25

## Kreisausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt

### KA 05/00

Der Kreisausschuss beschließt Änderungen (Laufzeit, Entschädigungssumme, Erbbauzins) zum Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Landkreis Merseburg-Querfurt und der Firma ReKoN GmbH Nemsdorf.

Merseburg, den 14. Juni 2000

**Dr. Heuer**
**Landrat**

## Jugendhilfeausschuss des Kreistages Merseburg-Querfurt

**Beschluss des Jugendhilfeausschusses:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmte den Vorschlägen für die Wahl der Jugendschöffen zu.

Merseburg, den 19. Juni 2000

**Edda Schaaf**
**Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses**

Die Listen mit den zur Wahl vorgeschlagenen Jugendschöffen liegen zu den Dienstzeiten im Jugendamt der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Am Kloster 5, 06217 Merseburg Zimmer 107 zur Einsichtnahme aus.

## Beschlüsse aus der 8. Sitzung des Kreistages Merseburg-Querfurt am 5. Juli 2000

**Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung:**

### Beschluss-Nr. 72 - 08/00

Der Kreistag wählt gem. § 40 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zehn Personen aus der Liste der vorgeschlagenen Einwohner des Amtsgerichtsbezirkes Merseburg als Vertrauenspersonen im Wahlausschuss "Schöffenwahl" beim Amtsgericht Merseburg.

Elvira Absch, Schmon
Hans-Jürgen Adler, Querfurt
Verena Buchheim, Farnstädt
Dr. Konrad Kühne, Querfurt
Katrin Reichardt, Bad Dürrenberg
Karin Richter, Nemsdorf-Göhrendorf
Edda Schaaf, Zöschen
Dr. Georg Schicht, Leuna
Jürgen Steger, Braunsbedra
Hans Thomys, Merseburg

Merseburg, den 5. Juli 2000

**Hübner**
**Vorsitzender des Kreistages**

**Dr. Heuer**
**Landrat**

### Beschluss-Nr. 73 - 08/00

Der Landrat wird beauftragt:

1. Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen im Amt für Kultur und Denkmalschutz, der Musikschule sowie der Museen des Landkreises im Interesse eines sinnvollen Personal- und Sachkosteneinsatzes vorzulegen mit dem Ziel, ein auch Tarifanpassungen gerecht werdendes Zuschussbudget für die Zukunft festzuschreiben;

2. dem Kreistag einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher die Möglichkeit der Vereinigung aller Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen des Landkreises in einem Eigenbetrieb oder einer Eigengesellschaft zum Gegenstand hat.

Merseburg, den 5. Juli 2000

**Hübner**
**Vorsitzender des Kreistages**

**Dr. Heuer**
**Landrat**

mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat die **BSL Buna Sow Leuna Olefinverbund GmbH Werk Schkopau** bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, Geusaer Straße 72, 06217 Blösien, als untere Wasserbehörde für die **Beförderung von Sauerstoff (DN 250, PN 64), Stickstoff (DN 500, PN 25) und ein Nachrichtenkabel** die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und die Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten.

Die Trassenführung betrifft die Gemarkung **Schkopau.** Sie erstreckt sich auf das nachfolgend genannte Flurstück.

**Gemarkung: Schkopau**

**Flur 3 Flurstück 5/3**

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen **vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an** bei der Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt, untere Wasserbehörde, Telefon-Nr. (0 34 61) 40-19 02, jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Merseburg, den 6. Juli 2000

**Dr. Heuer**
**Landrat**

---

**Dezernat IV / Amt für Umwelt- und Naturschutz:**

LSG0073MQ

# Verordnung
## des Landkreises Merseburg-Querfurt als Untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet Weitzschkerbachtal

**Aufgrund der §§ 20 und 27 in Verbindung mit den §§ 26 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBL. LSA, S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBL. LSA, S. 28), wird verordnet:**

### § 1
### Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen der Gemeinden Farnstädt, Alberstedt und der Stadt Schraplau wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Weitzschkerbachtal" und hat eine Größe von ca. 638 ha.

### § 2
### Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10.000 sowie in einem fünfteiligen, nicht mit veröffentlichten Kartensatz in den Maßstäben 1:2.000 bzw. 1:2.500, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Linie der Punktreihe stellt die Grenze dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gelten die Flurkarten in den Maßstäben 1 : 2.000 und 1 : 2.500.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Karten werden bei der Kreisverwaltung Merseburg - Querfurt, Untere Naturschutzbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft "Weitzschker - Weidatal", Eislebener Straße 26 in 06279 Schraplau, aufbewahrt. Sie können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet beginnt im Südwesten in der Gemarkung Farnstädt, östlich der Bebauung an der B 180, wird im Norden durch den unterhalb des Windberges von Ober- nach Unterfarnstädt führenden Weg, von Grabeland, der Bebauung mit ihren Hausgärten und dem Friedhof begrenzt. Die Grenze verläuft weiter in Richtung Norden, dann entlang des in Richtung Nordwesten und Westen führenden Weges von Unterfarnstädt zum Weinberg, umschließt diesen entlang der Feldwege, insbesondere den nach Alberstedt führen-

den Feldweg, bis dieser auf die Gemarkungsgrenze trifft. An dieser entlang geht die Grenze in Richtung Süden, dann an der nach Alberstedt führenden Landstraße entlang und biegt an der Wegekreuzung nach Süden ab. Dort verläuft sie ca. 600 m entlang des nach Döcklitz führenden Feldweges, dann den in Richtung Osten abgehenden Feldweg entlang, um dann auf dem aus Alberstedt kommenden Weg in Richtung Schafsee zu führen, wobei das LSG die östlich des Weges und die nördlich von Schafsee gelegenen Hangabbrüche mit Gehölzbeständen und Trockenrasen sowie den Talgrund, im Osten von der L 176 begrenzt, einschließt. An der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze der Bebauung und deren Hausgärten, den Park einschließend, verläuft die LSG - Grenze ein Stück nach Süden, entlang der L 176, um dann am nächstgelegenen Feldweg entlang in Richtung Westen weiterzugehen und an dem aus Richtung Obhausen kommenden Weg nach Norden abzubiegen. Die weiter in Richtung Westen verlaufende Hangkante, ca. 500 m des Weges nach Döcklitz und der nach Nordwesten von diesem abzweigende Feldweg nach Unterfarnstädt, den Dreihügelberg einschließend, und weiter an der Bewirtschaftungsgrenze, zum Teil auch landwirtschaftlich genutzte Flächen einbeziehend, bis zum Erreichen der B 180, bilden die südliche LSG-Grenze.

## § 3
## Schutzzweck

(1) Das Weitzschkerbachtal liegt im östlichen Harzvorland, fast an der Grenze der Landkreise Merseburg-Querfurt und Mansfelder Land. Es umfaßt Teile der Talauen und Hänge des Weitzschkerbaches zwischen Farnstädt und Schafsee. Der Weitzschkerbach hat sich hier bis zu 50 m tief in das Muschelkalkplateau der Querfurter Platte eingegraben. Die Talhänge werden vor allem von Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Streuobstbeständen und Hecken, insbesondere an Hangabbrüchen, eingenommen. Die Talaue wird durch extensiv bis intensiv genutztes Grünland, teils mit Feuchteeinfluß, und landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Nördlich von Unterfarnstädt befindet sich am Südhang des Weinberges ein mesophiler Buchen - Schatthangwald. Mit Niederschlägen von weniger als 500 mm im Jahr gehört das Gebiet klimatisch zum mitteldeutschen Trockengebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über die nördlich und südlich von Unterfarnstädt gelegenen und den Weitzschkerbach begleitenden Hänge, ein bei Schafsee von Süden her einmündendes, durch Erosion entstandenes Tälchen einschließend, entlang des Weitzschkerbaches, bis an die westliche Grenze des Ortes Schafsee. Durch ein Mosaik verschiedener Biotop- und Nutzungstypen, welche Reste einer in historischer Zeit entstandenen Kulturlandschaft sind und die Landschaft überwiegend kleinteilig gliedern, stellt es in dem Gebiet der intensiv landwirtschaftlich genutzten Querfurter Platte ein Rückzugsgebiet für zahlreiche seltene und bestandsbedrohte Pflanzen- und Tierarten dar. Es kommen u.a. solche stark gefährdeten Pflanzenarten vor, wie z.B. Silberdistel, Deutscher Alant, Pferde-Sesel und die Flügelsamige Schuppenmiere.

Auf den flachgründigen Kalkäckern, wie z.B. bei Unterfarnstädt, trifft man gefährdete Ackerwildkrautarten an, z. B. den Blauen Gauchheil und die Möhren - Haftdolde. Neben den Obstwiesen-Trocken-/Halbtrockenrasen und Gebüschen trockenwarmer Standorte, prägen Obstbaumreihen entlang von Feldwegen und der Straße nach Alberstedt, eine Graslilienheide südwestlich von Alberstedt, Felsfluren, die vor allem in offengelassenen Steinbrüchen zu finden sind, das Landschaftsbild. Durch die jahreszeitlich bedingten Veränderungen gewinnt es zusätzlich an Reiz und erhöht somit die Erholungsfunktion, insbesondere für die Menschen aus Unterfarnstädt, Schafsee und Schraplau.

Das Gebiet ist Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Vogelarten wie z.B. die Nachtigall, die gefährdete Schleiereule, den Rotrückenwürger und den stark gefährdeten Raubwürger. Es ist Rückzugsgebiet für Tiere aus den angrenzenden, intensiv genutzten Landschaftsteilen wie z.B. für die gefährdete Grauammer, die stark gefährdete Wachtel und das Rebhuhn. Hier finden Reptilien und Heuschrecken ideale Lebensräume. Von den zahlreich vorkommenden Schmetterlingsarten wäre der vom Aussterben bedrohte Ehrenpreis-Schecken-Falter zu nennen. Durch die große Artenvielfalt besitzt das Gebiet somit eine hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften.

(2) Der Schutzzweck bezieht sich in dieser sonst intensiv genutzten Kulturlandschaft vor allem auf die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes. Die Tallandschaft soll bewahrt und entsprechend entwickelt werden. Die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen Naturschutzgebiet "Kuckenburger Hagen" und dem Rainholz, insbesondere unter Einbeziehung der vorhandenen Biotoptypen ist anzustreben. Möglichkeiten für einen Biotopverbund bestehen sowohl für feuchte als auch für trockene Habitate. Dafür bieten u.a. die verschiedenen besonders geschützten Biotope nach § 30 NatSchG LSA und andere vorhandene oder anzulegende Strukturen gute Voraussetzungen.

Das Gebiet des Weitzschkerbachtales besitzt einen großen Wert für die Entwicklung wertvoller Lebensräume und ist ein Rückzugsgebiet für seltene Arten und Lebensgemein-schaften. Hier haben sich bereits wertvolle, teilweise historisch gewachsene und nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützte Biotope entwickelt. Besonders hervorzuheben sind großflächige Standorte mit Mager- und Halbtrockenrasen, Streuobstbestände, Felsfluren und naturnahe Bachabschnitte, welchen vor allem aus ornithologischer Sicht mit zunehmender Größe und Anzahl große Bedeutung zukommt.

(3) Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Habitate haben das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts positiv zu beeinflussen, die Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes hervorzuheben und einen Biotopverbund zu den ökologisch und aus Artenschutzsicht wertvollen Bereichen wie z.B. dem Rainholz und seinem Umland im Westen und dem NSG "Kuckenburger Hagen" im Osten aufzubauen.

Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet beruht auf:

1. der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der für dieses Gebiet typischen Magerrasenhänge, Trockenrasen und Streuobstwiesen, naturnahen Bachabschnitte, Felsfluren, Hangkanten und des Buchen - Schatthangwaldes,

2. der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in anthropogen beeinflußten Bereichen,
3. der Nutzung der Funktion des Gebietes als Pufferzone für die zahlreichen, insbesondere die nach § 30 NatSchG LSA geschützten Biotope und flächenhaften Naturdenkmale,
4. der Entwicklung einer umweltschonenden Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
5. dem Schutz vor weiteren Stoffeinträgen und
6. dem Freihalten des Gebietes von Bebauung.

Die Eignung des Landschaftsschutzgebietes für die ungestörte Erholung ist zu erhalten und naturnah zu entwickeln.

## § 4
## Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und dadurch zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile führen können.

(2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen, Auffüllen von Senken oder Einbringen von Stoffen aller Art, Wege zu verbreitern, neu anzulegen und die Oberflächenerhärtung von Wegen,
2. Bohrungen jeglicher Art niederzubringen,
3. Gewässer und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder zu beseitigen,
4. Weihnachtsbaum- und Weichlaubholzkulturen im Kurzumtrieb anzulegen,
5. außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. außerhalb von behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder für einen Aufenthalt geeignete Fahrzeuge abzustellen,
7. Feuer, das nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist, anzuzünden,
8. andere als standortgerechte und einheimische Gehölze anzupflanzen,
9. Wald, Gebüsch, Hangkanten und Gewässerufer von Haustieren beweiden zu lassen,
10. bauliche Anlagen aller Art (auch wenn sie keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen) zu errichten; dies gilt insbesondere für ortsfeste Kabel-, Draht- und Rohrleitungen, Masten und Unterstützungen, Werbeanlagen, ortsfremde Einfriedungen sowie Bade- und Campingplätze,
11. das Reiten und Radfahren außerhalb dafür zugelassener Wege,
12. die Ruhe durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte.

## § 5
## Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht gemäß § 6 freigestellt sind:

1. die Nutzungsänderung von Grundflächen,
2. die Beseitigung und Änderung von Waldsäumen,
3. sportliche oder andere gesellige Veranstaltungen jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Anlagen durchzuführen,
4. Hinweisschilder aller Art anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz, den ordnungsgemäßen Forst-, Jagd- und Sportfischereibetrieb oder die Verkehrsregelung beziehen oder Wanderwege und Grenzen kennzeichnen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck (§ 3) nicht beeinträchtigt werden.

## § 6
## Freistellungen

(1) Freigestellt von Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die im Sinne des § 1 (3) NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf den bislang genutzten Flächen;
2. die Unterhaltung und Pflege bestandsgeschützter und anderer rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, einschließlich der ihnen dienenden Nebenanlagen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die Sportfischerei,
4. die Beibehaltung der bislang ausgeübten Nutzung
5. der nach § 38 BNatSchG zugelassene bestimmungsgemäße Gebrauch von Flächen,
6. alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Bundesautobahn BAB 38 und deren Nebenanlagen erforderlich sind,
7. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(2) Freigestellt sind außerdem alle auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde oder von ihr selbst durchgeführten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen.

## § 7
## Befreiung

Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 44 NatSchG LSA eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 8
## Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach Maßgabe des § 27 Abs.3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angewiesenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden.

Dies sind insbesondere:

1. standortgemäße, extensive Pflege der Magerrasenhänge bei Unterfarnstädt, Trockenrasen zwischen Unterfarnstädt und Alberstedt,
2. extensive Pflege bzw. Nutzung der Streuobstbestände und gegebenenfalls Neupflanzung von Obstbäumen,
3. Förderung einer vielfältig strukturierten, typischen Bachniederung durch Einbringen von auentypischen Elementen (bachbegleitende Gehölze),
4. das Anlegen von Ackerrandstreifen und eine extensive Bewirtschaftung zur Förderung der Ackerwildkrautflora entlang der Feldwege in der Ackerflur,
5. die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 55 NatSchG LSA durch die Untere Naturschutzbehörde mittels der hierfür vorgesehenen amtlichen Schilder sowie durch Hinweistafeln, die sich auf das Landschaftsschutzgebiet beziehen.

(2) Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA weitere, von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu duldenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anordnen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist, um dem Charakter und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes gerecht zu werden.

(3) Auf Antrag soll die Untere Naturschutzbehörde den Eigentümern und Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung zu sorgen.

## § 9
## Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## § 10
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs.1 Nr.1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 verstößt oder eine in § 5 Abs.1 bezeichnete Maßnahme ohne Erlaubnis durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs.21 Nr.3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Merseburg-Querfurt in Kraft.

Merseburg, den 6. Juli 2000

**Dr. Heuer**
**Landrat**

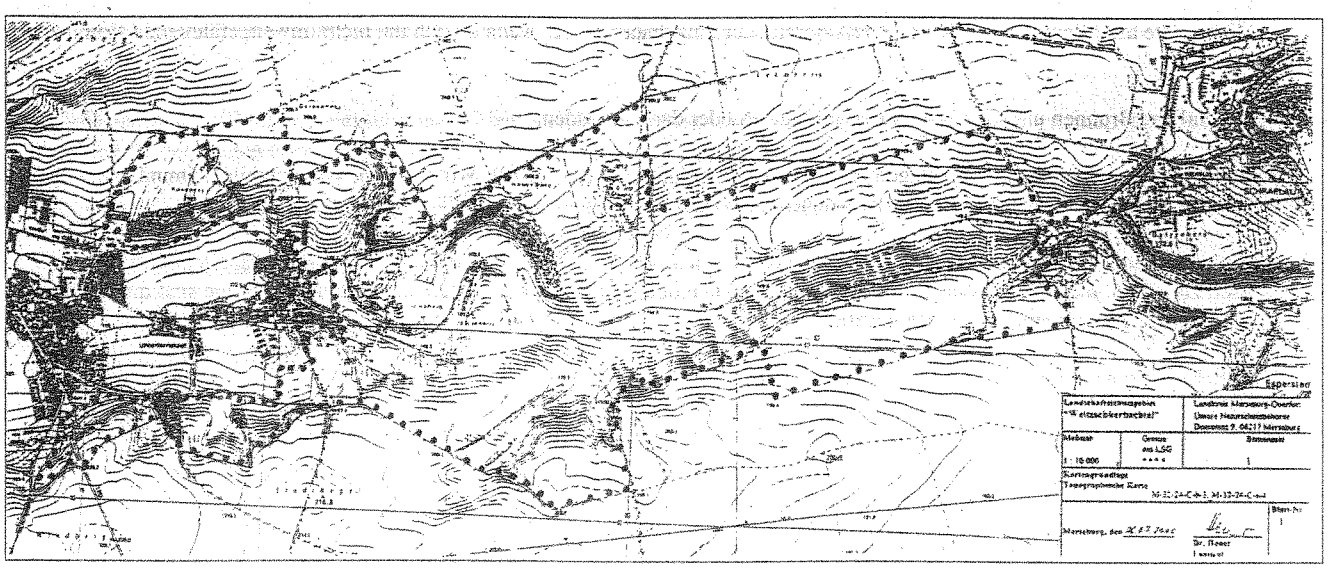

# Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Laucha-Schwarzeiche

## G e f a h r e n a b w e h r v e r o r d n u n g

**für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Laucha-Schwarzeiche**

**zur Abwehr von Gefahren, bedingt durch das Verhalten auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Gewässern, durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm und Tierhaltung, durch offene Feuer im Freien, durch das Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung vom 01.01.1996 (GVBl. LSA S. 2), geändert durch Art. 2 d. G.z. Änd. hochschul- u. beamtenrechtl. Vorschr. v. 12.09.97 (GVBl. LSA S. 836) und durch G. z. Abbau von Benachteiligung von Lesben und Schwulen v. 22.12.97 (GVBl. LSA S. 1072) hat die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Laucha-Schwarzeiche für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft folgende Verordnung erlassen:

### § 1
### Begriffsbestimmung

(1) Als öffentliche Straße im Sinne dieser Verordnung gelten alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen, sowie deren Bestandteile. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Parkstreifen, Haltestellen für den Linienverkehr, selbständige Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppenanlagen, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen.

### § 2
### Verhalten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass die Allgemeinheit dadurch nicht gefährdet wird. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Schilder, die der öffentlichen Sicherheit, dem Fremdenverkehr oder der Werbung dienen, sowie Einrichtungen, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder zu verunreinigen, in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,

b) Baustoffe, andere Materialien und sonstige Gegenstände unerlaubt in öffentlichen Anlagen zu lagern oder abzustellen,